

STATUTEN

des Vereins Musikfestival Bern

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Musikfestival Bern besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die in der Regel jährliche Durchführung eines Musikfestivals in Bern, unter Einbezug der lokalen freien Szene, der lokalen musikalischen Institutionen sowie externer, auch internationaler Partner.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Aktivmitglied werden können Organisationen professioneller Kulturschaffender oder ausgewiesene Einzelpersonen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen wollen.

Passivmitglied werden können juristische und natürliche Personen, den Verein finanziell unterstützen wollen.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Mitglieder (Aktivmitglieder)
- Freunde (Passivmitglied)
- Gönner (Passivmitglied)
- Donator (Passivmitglied)

a) Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag

b) Mitglieder sind berechtigt auf Ende jedes Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.

c) Mitglieder, welche gegen diese Statuten, Vereinsbeschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

d) Freunde, Gönner und Donatoren sind Passivmitglieder, die den Verein Musikfestival Bern finanziell unterstützen.

e) Mitgliederbeiträge:

- Mitglieder: 100.-
- Freund*in: 50.-
- Gönner*in: 200.-
- Donator*in: 2'000.-

3. Organisation

3.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 3.1.1 Mitgliederversammlung
- 3.1.2 Vorstand
- 3.1.3 Revisionsstelle
- 3.1.4 Geschäftsführung
- 3.1.5 Kuratorium

3.1.1 Mitgliederversammlung

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin wird mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben.

Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes hin einberufen werden. Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. In diesem Falle ist diese ausserordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Sitzung findet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages statt. Die Angabe der Traktanden und die Versendung der Unterlagen sowohl zur ordentlichen als auch zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat 14 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zu nicht traktandierten Geschäften sind der Geschäftsstelle spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Vereinsversammlung
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Jahresberichts
- e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung der Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Beschlussfassung

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur gültigen Beschlussfassung ist bei Statutenänderungen sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht muss zu Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat die Präsidentin/der Präsident oder ein anderes, von ihr/ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird von einer vom Vorsitzenden bezeichneten Person, üblicherweise von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geführt und unterzeichnet.

3.1.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Einberufung

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten oder ein anderes, von ihr/ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann ausserdem von drei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten
- b) Wahl und Anstellung der Geschäftsführung

- c) Wahl und Anstellung der Kuratoriumsmitglieder
- d) Beschluss über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind
- e) Allgemeine Überwachung der Geschäftstätigkeit und des Erhaltes des Vereinszwecks
- f) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
- g) Vorlage des Budgets zu Händen der Mitgliederversammlung
- h) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- i) Vorlage des Jahresgeschäftsberichts zu Händen der Mitgliederversammlung
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche Beschlussfassungen (Zirkularbeschlüsse) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin/der Präsident oder ein anderes, von ihr/ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

3.1.3 Revisionsstelle

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

3.1.4. Mitglieder

- a) Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- b) Freunde, Gönner und Donatoren sind als Passivmitglieder an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

3.1.5 Geschäftsführung

Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsführung richtet eine Geschäftsstelle ein, welche den Vereinszweck mit den ihr zugewiesenen Mitteln verwirklicht. Dies kann in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Institutionen und Personen erfolgen.

Die Geschäftsführung erhält Beisitz im Vorstand und eine konsultative Stimme bei der Wahl von neuen Kuratoriumsmitgliedern.

3.1.6 Kuratorium

Bestellung und Aufgaben

Der Vorstand wählt ein Kuratorium, welches für die inhaltliche Gestaltung des Musikfestivals verantwortlich ist. Der Vorstand setzt die Rahmenbedingungen fest und überwacht die Tätigkeit des Kuratoriums.

Das Kuratorium besteht aus 3-5 Personen. Es konstituiert sich selber und arbeitet autonom. Es bestimmt eine Ansprechperson für Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung. Es hat Entscheidungskompetenz über das Programmbudget. Finanzielle Entscheide werden in Absprache mit der Geschäftsführung getroffen.

Die Ansprechperson erhält Beisitz im Vorstand und eine konsultative Stimme bei der Wahl von neuen Kuratoriumsmitgliedern.

4. Finanzierung und Haftung

4.1 Zeichnungsberechtigung

Es werden nur Zeichnungsberechtigungen zu zweien eingeräumt. Der Vorstand bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche den Verein neben dem Präsidenten/der Präsidentin rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der weiteren Zeichnungsberechtigungen (z.B. des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin).

4.2 Grundsätze der Mittelbeschaffung

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand
- b) Mitgliederbeiträge
- c) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern und Sponsoren
- d) Erträge aus der Vereinstätigkeit, z.B. aus Veranstaltungen und verwerteten Rechten

4.3 Nachschusspflicht

Erleidet der Verein durch andere Vermögenswerte und Guthaben nicht gedeckte Verluste, so besteht für die Mitglieder keine Nachschusspflicht.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Vereinsjahr und Jahresrechnung

5.1 Geschäftsperiode

Die Geschäftsperiode entspricht einem Kalenderjahr.

5.2 Rechnungsabschluss

Der Vorstand hat spätestens 12 Monate nach Ende jeder Geschäftsperiode den Rechnungsabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

6. Vereinsauflösung

6.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang bestehen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, doch soll das Vermögen möglichst Institutionen bzw. Personen zugewendet werden, welche den Vereinszweck fortsetzen.

6.2 Fusion des Vereins

Eine Fusion des Vereins kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Annahme

Die Statuten der konstituierenden Versammlung der Gründungsmitglieder vom 27. Oktober 2005 sind 2009, 2016, 2019 und 2026 revidiert worden. Die revidierte Fassung ist von der Mitgliederversammlung am 26.3.2026 angenommen worden.

7.2 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.